

Gemäß Art. 85 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 2017/625 werden die Kosten gemäß Art. 79 Abs. 1 Buchstabe a und Art. 79 Abs. 2 öffentlich zugänglich gemacht:

Fleischhygienegebühren

Schlachtbetrieb

Schlacht- und Fleischuntersuchung je Tier	
Ausgewachsenes Rind	14,00 Euro
Jungrind	10,00 Euro
Schwein (mindestens 25 kg)	7,00 Euro
Schwein (weniger als 25 kg)	5,00 Euro
Schaf/Ziege (mindestens 12 kg)	1,00 Euro
Schaf/Ziege (weniger als 12 kg)	0,50 Euro
Haushuhn	0,005 Euro
Wiederkäuer (Farmwild)	4,80 Euro

Hausschlachtung

Schlacht- und Fleischuntersuchung je Tier	
Ausgewachsenes Rind	25,40 Euro
Jungrind	25,10 Euro
Schwein (mindestens 25 kg)	19,80 Euro
Schwein (weniger als 25 kg)	19,70 Euro
Schaf oder Ziege	14,50 Euro

Kontrollen Veterinärwesen (Lebensmittelüberwachung)

Die Gebühr für Kontrolle und Dokumentation wird nach der Qualifikation des/der Kontrolleurs/Kontrolleurin und dem angefallenen Zeitaufwand aufgrund der vom Bayerischen Staatsministerium der Finanzen ermittelten Personalvollkosten berechnet.

Ab 01.01.2023 sind dies pro Stunde

Besoldungsgruppe A3 bis A5	44,61 Euro
Besoldungsgruppe A6 bis A8	49,13 Euro
Besoldungsgruppe A9 bis A12	61,07 Euro
Besoldungsgruppe A13 bis A16+Z	83,31 Euro

Die Reisekostenpauschale wird erhoben gemäß

1. dem durchschnittlichen Zeitaufwand im vorangegangenen Kalenderjahr für die Fahrt zum Betrieb entsprechend der o. g. Personaldurchschnittskosten
2. den entstandenen Reisekosten für Dienstfahrzeuge von 0,30 Euro/km oder im Fall des Art. 6 des Bayerischen Reisekostengesetzes von 0,40 Euro/km.

Die Reisekostenpauschale beträgt seit 01.01.2023 für

Nachkontrollen durch Amtsveterinäre	44,09 Euro
Nachkontrollen durch Lebensmittelkontrolleure	30,91 Euro